



Atena

Angestelltenverband BASF Schweiz

Statuten

Inhalt

- I. Name, Sitz, Zweck, Mittel _____
- II. Haftung _____
- III. Mitgliedschaft _____
- IV. Organe _____
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisionsstelle
- V. Rechnungswesen _____
- VI. Auflösung und Liquidation _____
- VII. Inkraftsetzung _____

Im folgenden wird um der besseren Lesbarkeit Willen nur eine Geschlechtsform erwähnt.



I. Name, Sitz, Zweck, Mittel

Art. 1

Unter dem Namen ‚Atena‘ besteht mit Sitz in Basel ein Verein gemäss Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verband ist Mitglied der Angestellten Schweiz, der stärksten Arbeitnehmerorganisation der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie und Chemie/Pharma. Er kann sich jederzeit weiteren Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen anschliessen.

Art. 3

Der Verband bezweckt:

1. Die Vertretung der angestelltpolitischen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und der Angestellten im Allgemeinen gegenüber den „BASF Werken in der Schweiz“ (im folgenden „BASF Schweiz“ genannt) und nach aussen;
2. Die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Angestellten bei der BASF Schweiz durch Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen (z.B. Grundsatzvereinbarung) und durch Unterstützung von Kandidatinnen und Kandidaten des Verbandes bei der Wahl in die und der Tätigkeit in den verschiedenen Mitwirkungsorganen der BASF Schweiz;
3. Die Betreuung der Mitglieder als Ansprechpartner und Beistand, unabhängig von ihrer Funktionsstufe;
4. Die Pflege persönlicher Kontakte unter den Mitgliedern durch gemeinsame Anlässe und Ausbildungsprogramme, beispielsweise zu angestelltpolitischen oder kulturellen Themen;
5. Die Rekrutierung und Schulung von Vorstandsmitgliedern und von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für Mitwirkungsorganen bei der BASF Schweiz;
6. Die Förderung der beruflichen Weiterbildung der Mitglieder;
7. Die Aushandlung von Verträgen über Dienstleistungen und Vergünstigungen für die Mitglieder;
8. Die Förderung der Familienfreundlichkeit der Arbeitsbedingungen für alle Mitglieder auf allen Stufen;
9. Die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau.

Art. 4

Der Verband setzt zur Erreichung seiner Zwecke folgende Mittel ein:

1. Gespräche, Verhandlungen und Vereinbarungen mit der BASF Schweiz,
2. Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Arbeitnehmerorganisationen,
3. Zugehörigkeit zu Dachverbänden
4. Abschluss von Verträgen über Dienstleistungen

Der Verband kann sich auf anderen verwandten Gebieten betätigen und alles unternehmen, was seinen Zweck fördert.



Art. 5

Die finanziellen Mittel setzen sich aus den Beiträgen der Mitglieder, den Zinserträgen und anderen Einnahmen zusammen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

II. Haftung

Art. 6

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet allein dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 7

1. Mitglied werden kann jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der BASF Schweiz. Mit seinem Beitritt ist ein Mitglied von Atena automatisch Mitglied der Angestellten Schweiz, solange der Verband Atena den Angestellten Schweiz als Mitgliederorganisation angeschlossen ist.
2. Atena hat aktive, passive und pensionierte Mitglieder: Aktive Mitglieder sind alle Angestellten der BASF Schweiz mit einem Festvertrag sowie die Auszubildenden. Passive Mitglieder sind ehemalige Festangestellte der BASF Schweiz, die das Unternehmen verlassen haben, sowie temporäre Mitarbeiter der BASF Schweiz. Als pensionierte Mitglieder gelten ehemalige Aktivmitglieder, die in Pension gegangen sind.
3. Das aktive Wahlrecht steht nur den Aktivmitgliedern zu.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
5. Mit ihrer Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Statuten des Vereins an und verpflichten sich, die Mitgliedsbeiträge innert der festgesetzten Fristen zu bezahlen.
6. Der Austritt eines Mitgliedes findet jeweils per 31. Dezember des Jahres statt. Er muss schriftlich mindestens 3 Monate vor Jahresende an den Vorstand eingereicht werden.
7. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit Auflösung des Arbeitsvertrages mit einem Schweizer Werk der BASF Schweiz vorbehaltlich Abs. 8, 9 und 10 hiernach.
8. Mitglieder, die in ein anderes Werk der BASF im Ausland versetzt werden, verlieren die Mitgliedschaft nicht, wenn diese Versetzung vorübergehender Natur ist.
9. Mit der Pensionierung werden die Aktivmitglieder auf ihren Wunsch zu pensionierten Mitgliedern.
10. Auf eigenen Wunsch können auch Mitglieder, die die Firma BASF verlassen haben, zu passiven Mitgliedern mutiert werden.



11. Ein Mitglied, das den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Mitteilung und die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet über den Ausschluss endgültig.
12. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Jahresbeiträge während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht beglichen wurden.
13. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf den bereits bezahlten Jahresbeitrag.

IV. Organe

Art. 8

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 9

Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Ihr stehen folgende nicht übertragbaren Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
3. Die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
4. Die Entlastung des Vorstandes und der Revisoren;
5. Die Genehmigung des Budgets;
6. Die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
7. Den Ausschluss einzelner Mitglieder;
8. Die Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden oder die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Semester des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes unter Bekanntgabe der Traktanden an alle Mitglieder und der entsprechenden Anträge. Der Vorstand hat das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung dreissig Tage vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung, zwecks Einreichung von Anträgen, schriftlich bekannt zu geben.

Anträge an die Mitgliederversammlung können durch alle Mitglieder wie auch durch die Organe des Vereins eingereicht werden. Anträge müssen schriftlich mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.



Das Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung liegt spätestens 10 Tage vor der neu einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung im Mitgliederbereich der Verbandswebseite zur Einsicht auf.

Art. 11

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren von mindestens zehn Mitgliedern einberufen werden.

Art. 12

Der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstandes oder in Verhinderung beider ein vom Vorstand zu bestimmendes anderes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer und die nötigen Stimmzähler.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es die Versammlung nicht anders bestimmt, mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handmehr, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Eine Änderung des Zweckes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmenden erforderlich.

b) Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst.

Art. 15

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied, ausser die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder beträgt trotz des Ausfallens nicht weniger als fünf.

Art. 16

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe der Gründe verlangen, dass unverzüglich eine Sitzung einberufen wird.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.



Art. 17

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 18

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. die Leitung der Geschäfte des Verbandes und dessen Vertretung gegenüber der BASF Schweiz und nach aussen;
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
3. die Organisation der Finanzangelegenheit und die Budgetierung;
4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen.

Art. 19

Der Vorstand kann die Führung seiner Geschäfte nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise auf Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder auf Dritte übertragen.

c) Die Revisionsstelle

Art. 20

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle und ein weiteres als Ersatzrevisor. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung anstelle von Mitgliedern einen vom Verband unabhängigen Revisor oder eine Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle wählen.

Art. 21

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung. Die Revisionsstelle ist befugt, sich zur Zweckmässigkeit der Organisation und ihren Feststellungen über die Art der Geschäftsführung zu äussern.

V. Rechnungswesen

Art. 22

Bücher und Rechnung des Verbandes werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 23

Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht, der die finanzielle Lage des Verbandes darstellt.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 24

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder der entsprechenden Mitgliederversammlung.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren wählt. Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsgewinns entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

VI. Inkraftsetzung

Art. 26

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Jahresversammlung vom 21. April 2016 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13. April 2011.